



# HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2023

## Kleine Anfrage

**Dirk Gaw (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD) und  
Klaus Herrmann (AfD) vom 27.09.2023**

**Familiennachzug nach Nordrhein-Westfalen von Ehegatten, die in Vielehe leben; Lage  
in Hessen – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der Berichte verschiedener Medien, u. a. der Westfalenpost, bestätigte das Ausländeramt im Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) zwei Fälle von sogenannter „Bigamie“. Es soll sich um einen von der Bundesregierung genehmigten Familiennachzug handeln. Ehemals afghanische Ortskräfte holten ihre Zweitfrauen samt deren Kinder in die Bundesrepublik. Einmal handelt es sich um einen Mann mit zwei Frauen, wovon eine Gattin mit drei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Mann lebt. Die „Zweit-Frau“ lebt in einer separaten Wohnung mit insgesamt sieben Kindern. Der andere Mann bezieht mit beiden Frauen eine Wohnung. Zu dem Haushalt zählen weiterhin neun Kinder. In einem Artikel im Tagesspiegel (vom 31.05.2019) heißt es wörtlich zum Thema Polygamie in Deutschland: „Entscheidend aber ist, dass Frauen in diesem System niemals Mitspracherecht haben. Sie sind eine Ware oder in der Not Getriebene.“ Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland bewertet Doppel- bzw. Vielehen als Straftatbestand, sofern sie nicht nach weiteren „erlaubten“ Maßgaben im Ausland geschlossen wurden. Das trifft auf viele islamische Länder zu.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Hessischen Landesregierung der oben beschriebene Fall bekannt?

Nein.

Frage 2. Sofern es in Hessen Doppel- bzw. Vielehen gibt, wie viele solcher sind bekannt? Bitte Ehen auflisten mit den Informationen: Alter der Ehepartner, Herkunftsland der Eheleute und Anzahl der Kinder je Ehefrau.

Da die erfragten Zahlen weder dem Ausländerzentralregister (AZR) noch der Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entnommen werden können und der Landesregierung hierzu keine eigenen Informationen vorliegen, ist eine Beantwortung der Frage 2 nicht möglich.

Frage 3. Wie viele Familiennachzüge im Rahmen von Doppel- und Vielehen fanden in den Jahren 2015 bis 2023 jeweils statt? Bitte pro Jahr auflisten mit Angabe von Alter, Geschlecht und Herkunft der Ehepartner sowie Anzahl der Kinder, die im Zuge dessen nach Deutschland nachgeholt wurden.

Frage 4. Wie viele der unter der Frage 3 erfragten Personen wurden als sogenannte Ortskräfte aus Afghanistan gerettet? Bitte auflisten nach Alter und Geschlecht der Ehepartner sowie Anzahl und Alter der Kinder, die im Zuge dessen nach Deutschland nachgeholt wurden.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2015 bis 2023 sind in Hessen keine Familiennachzüge im Rahmen von Doppel- und Vielehen erfolgt.

Frage 5. Sofern bezüglich der Fragen 3 und 4 generell keine Daten erfasst werden, wird erfragt, wieso dem so ist?

Ein Familiennachzug von Zweitehegatten ist gemäß § 30 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich ausgeschlossen, sodass ein Nachzugsanspruch nach Deutschland nicht besteht, wenn im Bundesgebiet bereits eine Ehe geführt wird. Auch wenn eine Zweitehe nach ausländischem Recht in zulässiger Form zustande gekommen ist, besteht folglich ein Verbot des Familiennachzugs von Zweitehegatten.

Da vor diesem Hintergrund ein Nachzug zur Führung einer Doppelehe in Hessen nicht in Betracht kommt, besteht auch keine Notwendigkeit für eine entsprechende Erhebung und Erfassung von Daten in den Fällen, bei denen der genannte Ausschlussstatbestand ggf. vorgelegen hat.

Frage 6. Wie wertet die Hessische Landesregierung den Umstand, dass trotz eines Verbots der Doppel- bzw. Vielehe in Deutschland wiederum besagte Ehe-Konstellationen, die auf Grundlage einer anderen Rechtsprechung geschlossen wurden, in der Bundesrepublik teilweise anerkannt werden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die genannten Einzelfälle in Nordrhein-Westfalen vor, wobei eine fachliche Bewertung auch nicht in die Zuständigkeit der Hessischen Landesregierung fällt. In Hessen kommt ein Familiennachzug zur Führung einer Doppelehe grundsätzlich nicht in Betracht.

Frage 7. Gibt es seitens der Hessischen Landesregierung eine Überprüfung von besagten Doppel- bzw. Vielehen, in der Gestalt, dass Informationen eingeholt werden, ob es sich bspw. bei den Zuzügen um sogenannte „Zwangsverheiratungen“ handelt?

Frage 8. Gibt es seitens der Hessischen Landesregierung eine Überprüfung von besagten Doppel- bzw. Vielehen in der Gestalt, dass Informationen eingeholt werden, ob es sich bspw. bei den Zuzügen um sogenannte Kinderehen handelt, sprich mindestens ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuständigen Ausländerbehörden prüfen unter den gesetzlichen Vorgaben der §§ 27 ff. AufenthG und der in diesem Zusammenhang von den Betroffenen vorzulegenden Unterlagen und Nachweise, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzuges erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist unter Zugrundelegung aller relevanten Tatsachen und Erkenntnisse auch zu prüfen, ob eine erfolgte Eheschließung im deutschen Rechtsbereich entsprechend anerkennungsfähig ist.

Weiterführende Erkenntnisse liegen der Landesregierung in diesem Zusammenhang nicht vor.

Wiesbaden, 28. Oktober 2023

**Peter Beuth**